

**Kirchengesetz
über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen**

vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 1 Nr. 2, 77 Abs. 2 der Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951, in der Fassung vom 30. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahl und Abberufung.“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Kreissynode gewählt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

2. § 58 erhält folgende Fassung:

„Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin ist einer Kirchengemeinde zugeordnet, in der er oder sie einen Dienstauftrag erhält.

(2) Soll mit dem Auftrag des Superintendenten oder der Superintendentin abweichend von Absatz 1 die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle verbunden werden, bedarf es dazu eines Beschlusses der Kreissynode. Das Einspruchsrecht des Gemeindekirchenrats ruht. § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Art. 2

**Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen
(Superintendentenwahlgesetz - SupWG)**

§ 1

Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Kreissynode gewählt.

§ 2

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss.

- (2) Der Nominierungsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem zuständigen Visitator oder der zuständigen Visitatorin als vorsitzendem Mitglied,
 - b) dem Vorstand der Kreissynode unter Ausschluss des bisherigen Superintendenten oder der bisherigen Superintendentin,
 - c) dem Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamtes,
 - d) dem Dezernenten oder der Dezernentin bzw. dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Personalfragen der Pfarrer und Pastorinnen,
 - e) einem von der Kreissynode in die Landessynode gewählten Laienmitglied,
 - f) einem oder einer Kirchenältesten des Gemeindekirchenrates der Kirchgemeinde, welcher der Superintendent oder die Superintendentin zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. e) und f) werden von der Kreissynode bzw. vom Gemeindekirchenrat zu Beginn ihrer jeweiligen Wahlperiode benannt. Der bisherige Superintendent oder die bisherige Superintendentin wird im Nominierungsausschuss nicht gemäß Art. 56 f Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vertreten.

(3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf von dem zuständigen Visitator oder der zuständigen Visitatorin einberufen.

(4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.
- b) Er erstellt einen Wahlvorschlag.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung zur Bewerbung aus.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, welche Pfarrer und Pastorinnen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dabei kann er

- a) offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und
- b) geeignete Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten.

(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Verweigert der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

(5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4

Abweichend von § 3 Abs. 1 kann der Landeskirchenrat von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn er feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert, und der Nominierungsausschuss zustimmt. § 3 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode durchgeführt werden.

(2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Erhält keiner oder keine der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen oder keine der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner oder keine der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(6) Falls der oder die zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

§ 6

Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat.

Art. 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes besetzten Superintendentenstellen bleibt die Verbindung mit der Gemeindepfarstelle bis zum 31. Dezember 2007 erhalten, sofern nicht die Kreissynode im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin etwas anderes beschließt. § 51 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

Eisenach, den
(1021 / 1310)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*